

Datum 10.10.2018

Fragen und Antworten zur D&O – Teil 2

Von **Mag. Rainer Hörmann**,
Spartenleiter Haftpflichtversicherung, R+V Österreich

Mehrteilige FAQ-Reihe zur D&O-Versicherung

Täglich stellen uns Kunden und Makler zahlreiche Fragen rund um das Thema Manager-Haftpflicht. Diesen Fundus an „Frequently asked Questions“ sowie die dazugehörigen Antworten wollen wir Ihnen nicht vorenthalten und stellen diese im Rahmen einer FAQ-Reihe in unserem Newsletter für Sie zusammen.



In der letzten Ausgabe von Maklernews haben wir uns mit einigen Basisfragen auseinandergesetzt.
[... Hier geht's zu Teil 1 der FAQ-Reihe.](#)

Sollten Sie spezielle Fragestellungen haben, die wir in unserer Reihe noch nicht berücksichtigt haben, dann schreiben Sie uns diese einfach an haftpflicht@ruv.at.

Wie ist der Versicherungsfall in der D&O-Versicherung definiert?

Bei der Unternehmens-D&O gilt das claims-made Prinzip (Anspruchserhebung), bei der persönlichen D&O dagegen das aus der Vermögensschaden-Haftpflicht bekannte Verstoß-Prinzip (Zeitpunkt des Pflichtverstoßes). Während beim claims-made Prinzip die Versicherungssumme jeweils pro Anspruchsjahr zur Verfügung steht, so steht nach dem Verstoß-Prinzip die Summe pro Verstoß-Jahr zur Verfügung. Dies hat den Vorteil, dass dem Versicherungsnehmer im Anspruchsjahr kumulierte Versicherungssummen zur Verfügung stehen, sollten Verstöße aus unterschiedlichen Perioden im selben Jahr gemeldet werden.

Müssen die Haftpflichtansprüche in der D&O-Versicherung gerichtlich geltend gemacht worden sein?

Nein. Versicherungsschutz besteht auch für die außergerichtliche Abwehr von Ansprüchen. Und sogar bereits dann, wenn noch gar keine Inanspruchnahme erfolgt ist, aber dies nach den Umständen (z.B. Versagung der Entlastung) zu erwarten ist.

Inwieweit besteht in der D&O-Versicherung Versicherungsschutz nach Vertragsende?

Grundsätzlich gilt für die D&O-Versicherungen der R+V eine zeitlich unbegrenzte Nachmeldemöglichkeit (= Nachmeldefrist). Marktstandard sind demgegenüber 5-12 Jahre. Versicherungsschutz besteht bei R+V also auch dann, wenn viele Jahre nach regulärem Vertragsende Ansprüche wegen Pflichtverletzungen innerhalb der Vertragslaufzeit erhoben werden.

Sind die Verjährungsfristen identisch mit den Nachmeldefristen in der D&O-Versicherung?

Nein. Die (haftungsrechtlichen) Verjährungsfristen sind nicht identisch mit den (deckungsrechtlichen) Nachmeldefristen. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlichster Verjährungsvorschriften, je nach Rechtsform, Organstellung und Anspruchsgrundlage. Die Nachmeldefristen dagegen knüpfen an das Vertragsende, das Ausscheiden aus dem Unternehmen oder eines Tochterunternehmens aus dem Konzern an. Da die Fristen nicht deckungsgleich sind, sollten die Nachmeldefristen möglichst unbegrenzt gewählt werden.

Was passiert mit der Nachmeldefrist in der D&O-Versicherung bei einem Versichererwechsel?

Zum Teil sehen Konzepte am Markt bei einem Versichererwechsel noch immer einen Verfall der Nachmeldefrist vor, da unterstellt wird, dass über den Anschlussvertrag im Rahmen der unbegrenzten Rückwärtsdeckung (claims made!) Versicherungsschutz besteht. Da dies jedoch nicht in jedem Fall gewährleistet ist, sollte dies beim Wechsel des Versicherers besonders berücksichtigt werden. Aus oben genanntem Grund entfällt die Nachmeldefrist bei R+V-Verträgen in der D&O-Versicherung grundsätzlich nicht (= Unverfallbarkeit der Nachmeldefrist).

Was ist in der D&O-Versicherung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen ist die vorsätzliche Schadensverursachung (§ 152 VersVG), sowie das wissentliche(!) Abweichen von gesetzlichen Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen. Sofern dies streitig ist, besteht aber auch in diesen Fällen Versicherungsschutz für die Anspruchsabwehr. Unter Umständen sogar hinsichtlich der Ersatzleistung, sofern die Organperson zwar vorsätzlich gehandelt hat, aber davon ausgehen durfte, dass dies dem Unternehmenswohl dient.

Warum ist bei der D&O-Versicherung immer mal wieder von einem vermögenswerten Vorteil die Rede?

Es geht um die steuerliche Behandlung der D&O-Prämie. Diese wird bei der Unternehmens-D&O von dem Unternehmen gezahlt. Bei Leistungen, die ersichtlich nur der versicherten Person zu gute kommen können, ist damit zu rechnen, dass die D&O-Prämie von den Managern als vermögenswerter Vorteil möglicherweise versteuert werden muss. Vor diesem Hintergrund sind „artfremde“ Zusatzleistungen in der Unternehmens-D&O besonders kritisch zu hinterfragen. Wird hingegen eine Persönliche D&O-Versicherung abgeschlossen, so stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung nicht, da der Versicherungsnehmer auch gleichzeitig Prämienschuldner ist.

Wie hoch ist der Selbstbehalt in der D&O-Versicherung?

Es kommt grundsätzlich kein Selbstbehalt zum Tragen, es sei denn dieser wurde abweichend vom Standard gesondert vereinbart. Zu beachten ist jedoch, dass bei Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland ein sogenannter „Pflicht-Selbstbehalt“ im Rahmen des Aktiengesetzes geregelt ist. Bei der Versicherung von Unternehmen mit Tochtergesellschaften im Ausland ist dieses Spezifikum daher gesondert zu berücksichtigen.

Welche Formen der Fahrlässigkeit sind in der D&O-Versicherung versichert?

Es ist grundsätzlich jede Form der Fahrlässigkeit versichert. Bei streitigem Vorsatz besteht Abwehrschutz bis zu dessen rechtskräftiger Feststellung. Darüber hinaus besteht in bestimmten Fällen sogar Versicherungsschutz in Form der Ersatzleistung bei direkt vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

Impressum

Herausgeber dieses Newsletters:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich - Hauptbevollmächtigter: Dkfm. Dr. Martin Beste
Sitz: Wilhelmstraße 68, 1120 Wien
Firmenbuch: HG Wien Fn 351083z, UID-Nr. ATU 65994944, DVR 4003621
Hauptsitz: R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden
Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Verantwortlich für den Newsletter:

Dominic Gantner
Leitung Marketing & Vertriebssupport

Redaktion:

Telefon: +43 1 810 5333 0
E-Mail: makler@ruv.at